Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 03.02.1917

Gesethlatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1917.) 78. Stück.

Anhalt:

- M. 161. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1917, betreffend Ünderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- M 162. Abänderungsgesetz vom 22. Januar 1917 zum Gesetze für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisfation der Eisenbahnverwaltung.

Nº. 161.

Bekanntmachung bes Ministeriums des Innern, betreffend Underung ber Postordnung vom 20. März 1900. Olbenburg, den 21. Januar 1917.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 21. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzll. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzll. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundes-

rats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesehll. S. 6), bestreffend die Fristen des Wechsels und Scheckrechts für Elsaßswichtungen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a "Postprotest" erhält der Abs. V unter

B und C folgende Faffung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß=Loth= ringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen noch= mals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917

eingetreten ift,

am 30. April 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt,

am zweiten Werktage nach bem Bahlungstage.

Solange die Verlängerung der Friften des Wechfelund Schedrechts nach ber Vorschrift bes vorhergehenden Sates besteht, fann der Auftraggeber verlangen, daß ein bavon betroffener Wechsel mit dem Poftprotestauftrage ichon am zweiten Werftage nach bem Bahlungstage bes Wechfels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Borzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert Dieses Verlangen ist durch den Vermerk "Ohne merde. die verlängerte Protestfrift" auf der Rudfeite des Poft= protestauftrags auszudrücken. Auch fann die Bost damit betraut werden, für folche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu er= heben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ift in ben Vordruck jum Postprotestauftrage hinter "Betrag bes beigefügten Wechsels" einzutragen "nebst Berzugszinfen von 6 v. H. vom Tage ber erften Vorzeigung, nämlich vom ab". Der Zeitpunkt, von dem an die § 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleitsund Zugförderungsbeamten) erhalten mit Kücksicht auf die Eigenart ihres Dienstes besondere Vergütungen (Fahrgelder, Ersparnisgelder usw.).

Zu Nr. 40. Zwei Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4100 M mit Zuslagen von 200 M beziehen, —.

Binsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest

mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsfels oder, wenn dieser ein Sonns oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schluktag der Frist zur Vorszeigung des Wechsels auf einen Sonns oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorsgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeisgung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu versteilen.

2. Die Anderungen treten sofort in Kraft. Berlin, den 7. Januar 1917.

> Der Reichstanzler. In Vertretung: Kraetfe.

№. 162.

Abänderungsgesetz zum Gesetze für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artifel.

Das Gesetz vom 24. April 1906, betreffend die Organi= sation der Eisenbahnverwaltung, wird abgeändert, wie folgt:

§ 1.

In Artikel 2 § 1 wird in Zeile 2 das Wort "sechs" durch "sieben" und in Zeile 3 das Wort "sieben" durch "acht" und das Wort "vier" durch "fünf" ersetzt.

§ 2.

An die Stelle des § 1 in Artikel 7 tritt folgende Bestimmung:

§ 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleitund Zugförderungsbeamten) erhalten mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Dienstes besondere Vergütungen (Fahrgelder, Ersparnisgelder usw.).

§ 3.

In der Anlage I — Eisenbahngehaltsordnung — wird bei Ordnungsnummer 2 die Zahl "6" in "7" umgewandelt.

§ 4.

In der Anlage I — Gisenbahngehaltsordnung — wird bei Ordnungsnummer 40 unter Bemerkungen nachgefügt:

"Zu Nr. 40. Zwei Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4100 M mit Zuslagen von 200 M beziehen, —".

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Olbenburg, ben 22. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Meyer.